

**HIDDEMANN | KLEINE-COSACK**

RECHTSANWÄLTE

Hidemann | Kleine-Cosack - Maria-Theresia-Strasse 2 - 79102 Freiburg

**Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 2  
76131 Karlsruhe**

Vorab per Fax: 0721/9101-382

DATUM: Freiburg, 1.7.2013  
 ANWALT: Dr. Michael Kleine-Cosack  
 E-MAIL: schneider@h-kc.de  
 SEKRETARIAT: Frau Schneider (70366-20)

**2 BvR 371/12**

In dem

**Verfassungsbeschwerdeverfahren**

des

**Gusti Ferdinand Mollath**

tragen wir im Namen des Beschwerdeführers ergänzend zur Begründung  
 der Verfassungsbeschwerde Folgendes vor:

**1. Aktueller Beschluß des Landgerichts Bayreuth**

Zwischenzeitlich liegt ein weiterer Beschluss des Landgerichts Bayreuth vom 10.6.2013 (Anlage 1) vor. Die Strafvollstreckungskammer hat die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Den nächsten Prüfungstermin hat das Landgericht auf den 10.6.2014 gelegt.

Die Kammer führt aus, dass Sie an die Tatsachenfeststellungen des umstrittenen Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 gebunden sei. Um die Rechtskraftwirkung eines Urteils zu korrigieren, habe der Gesetzgeber die Regelungen über das Wiederaufnahmeverfahren

DR. HARTMUT HIDDEMANN  
 Rechtsanwalt für Arbeitsrecht

DR. MICHAEL KLEINE-COSACK  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

GÖTZ BAHNEMANN (- 2008)  
 Fachanwalt für Sozialrecht

JOCHEN HEFER

ECKHARD KAMMER  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. TILL RISTOW

JUSTUS KAMPP

ANNE-KATHRIN HIDDEMANN

MARIA-THERESIA-STRASSE 2  
 79102 FREIBURG

TEL.: +49 (0) 761 7 03 66-0  
 FAX: +49 (0) 761 7 03 66-66

UMSATZSTEUER-ID  
 DE 142 092 636

GERICHTSFACH LG 24

geschaffen. Dass die bereits gestellten Wiederaufnahmeanträge mit Sicherheit erfolgreich sein würden, könne die Kammer derzeit noch nicht erkennen.

Im Gegenteil seien nach aktuellem Kenntnisstand weitere erhebliche rechtswidrige Taten vom Beschwerdeführer zu erwarten, sofern dieser freigesetzt würde. Die Kammer stützt sich bei dieser Einschätzung auf das Ausgangsgutachten des Sachverständigen Dr. Leipziger, der den Beschwerdeführer als gemeingefährlich eingestuft hatte. Daneben stünden die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Kröbler und Prof. Dr. Pfäfflin, die im Vollstreckungsverfahren eingeholt worden seien.

Bei der Einschätzung des Zustands des Beschwerdeführers habe sich gegenüber den letzten Fortdauerentscheidungen aus 2011 – dagegen richtet sich die aktuelle Verfassungsbeschwerde – und 2012 keine Veränderung gezeigt, da der Beschwerdeführer weiterhin jede Therapie ablehne.

a) Die Uneinsichtigkeit des Landgerichts, das keine neuen tatsächlichen Argumente zur Rechtfertigung der Unterbringung anführen kann und das zugleich in stupender Ignoranz alle Erkenntnisse der letzten Monate wie z.B. das Auftauchen des Hypo-Vereinsbank-Revisionsberichts praktisch ignoriert, bestätigt das Vorliegen des nach wie uneingeschränkt bestehenden Rechtsschutzbedürfnisses des Beschwerdeführers an einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit seiner Unterbringung in den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen aus dem Jahre 2011. Die Wiederholungsfahr ist schließlich offensichtlich (vgl. BVerfG NStZ-RR 2007, 92).

b) Der Beschwerdeführer behält sich vor, die Verfassungsbeschwerde auf den Beschluß des Landgerichts Bayreuth zu erstrecken.

Zwar ist der Rechtsweg insoweit noch nicht gem. § 90 II BVerfGG erschöpft und ist zwischenzeitlich Beschwerde zum OLG eingelegt. Die Voraussetzungen des § 90 II 2 BVerfG liegen jedoch im Prinzip vor, da dem Beschwerdeführer ein weiteres Abwarten nicht zuzumuten ist. Schließlich ist zu befürchten, dass das OLG Bamberg erneut – wie in letzten Jahren –

die Entscheidung des Landgerichts Bayreuth billigen wird, weil es nicht die Courage hat, mit einer „Kassation“ des Beschlusses des Landgerichts seine eigenen verfassungswidrigen Entscheidungen in der Vergangenheit in Frage zu stellen.

## **2. Verfassungswidrigkeit der Unterbringung**

Die Erkenntnisse der letzten Monate haben auch die in der Verfassungsbeschwerde vertretene Ansicht bestätigt, dass die Entscheidungen über die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus diesen offensichtlich in seinem Grundrecht auf Freiheit der Person des Art. 2 II i.V.m. Art. 104 I GG wie auch dem Menschenrecht des Art. 5 EMRK verletzen. Die Beschlüsse des Landgerichts Bayreuths und des Oberlandesgerichts Bamberg tragen schließlich den Anforderungen, die sich aus dem verfassungsverbürgten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, nicht ansatzweise hinreichend Rechnung.

### **a) Verfassungsrechtlicher Maßstab**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist mit Verfassungsrang ausgestattet und beherrscht – so die ständige Rechtsprechung des BVerfG - Anordnung und Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (vgl. BVerfGE 70, 297, 315 ff.; BVerfG Beschluß vom 16.05.2013 - 2 BvR 2671/11).

Das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen verlangt nach gerechtem und vertretbarem Ausgleich. Dieser lässt sich für die Entscheidungen über die Aussetzung der Maßregelvollstreckung nur dadurch bewirken, dass Sicherheitsbelange und der Freiheitsanspruch des Untergebrachten als wechselseitiges Korrektiv gesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Hält das Gericht ein Risiko im Sinne des § 67d Abs. 2 StGB bei einem nach § 63 StGB Untergebrachten für gegeben, hat es die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit zu der Dauer des erlittenen Freiheitsentzuges in Beziehung zu setzen (vgl. BVerfGE 70, 297 <311 f.>).

Dabei ist auf die Gefahr solcher rechtswidriger Taten abzustellen, die ihrer Art und ihrem Gewicht nach ausreichen, auch die Anordnung der Maßregel zu tragen; diese müssen mithin "erheblich" im Sinne des § 63 StGB sein. Die Beurteilung hat sich demnach darauf zu erstrecken, ob und welche Art rechtswidrige Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das

Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit, Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Dabei ist die von dem Untergebrachten ausgehende Gefahr hinreichend zu konkretisieren; der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten ist zu bestimmen; deren bloße Möglichkeit vermag die weitere Maßregelvollstreckung nicht zu rechtfertigen. Bei allem ist auf die Besonderheiten des Falles einzugehen (vgl. BVerfGE 70, 297 <313>).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet darüber hinaus, die Unterbringung eines Täters in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB nur solange zu vollstrecken, wie der Zweck dieser Maßregel es unabweisbar erfordert und zu seiner Erreichung den Untergebrachten weniger belastende Maßnahmen nicht genügen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit kann es daher auf die voraussichtlichen Wirkungen der im Falle der Aussetzung des Maßregelvollzugs kraft Gesetz eintretenden Führungsaufsicht (§ 67d Abs. 2 Satz 2 StGB) und der damit verbindbaren weiteren Maßnahmen der Aufsicht und Hilfe gemäß § 68a, § 68b StGB ankommen (vgl. BVerfGE 70, 297 <314>).

Da es sich bei der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung um eine wertende Entscheidung handelt, die nach ausfüllungsbedürftigen Kriterien und unter Prognosegesichtspunkten fällt, kann das Bundesverfassungsgericht sie nicht in allen Einzelheiten, sondern nur daraufhin nachprüfen, ob eine Abwägung überhaupt stattgefunden hat und ob die dabei zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe der Verfassung entsprechen, insbesondere Inhalt und Tragweite des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht verkennen. Je länger aber die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzugs sein. Das Freiheitsgrundrecht gewinnt wegen des sich verschärfenden Eingriffs immer stärkeres Gewicht für die Wertungsentscheidung des Strafvollstreckungsrichters (vgl. BVerfGE 70, 297 <314 f.>).

Das zunehmende Gewicht des Freiheitsanspruchs bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wirkt sich bei solchen langdauernden Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) auch auf die an die Begründung einer Entscheidung zu stellenden Anforderungen aus. In diesen Fällen engt sich der Bewertungsrahmen des Strafvollstreckungsrichters ein; mit dem immer stärker werdenden Freiheitseingriff wächst die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte. Dem lässt sich angesichts der in besonderem Maße wertenden Natur der Entscheidung, ob die Erprobung des Untergebrachten in Freiheit verantwortet werden kann, dadurch Rechnung tragen, dass der Richter seine Würdigung eingehender abfasst, sich also nicht etwa mit knappen, allgemeinen Wendungen begnügt, sondern seine Bewertung anhand der dargestellten einfachrechtlichen Kriterien substantiiert offenlegt. Erst dadurch wird es möglich, im Rahmen verfassungsgerichtlicher Kontrolle nachzuvollziehen, ob die von dem Täter ausgehende Gefahr seinen Freiheitsanspruch gleichsam aufzuwiegen vermag. Zu verlangen ist mithin vor allem die Konkretisierung der Wahrscheinlichkeit weiterer rechtswidriger Taten, die von dem Untergebrachten drohen, und deren Deliktstypus. Bleibt

das Bemühen des Richters um Zuverlässigkeit der Prognose trotz Ausschöpfung der zu Gebote stehenden Erkenntnismittel mit großen Unsicherheiten behaftet, so hat auch dies Eingang in seine Bewertung zu finden (vgl. BVerfGE 70, 297 <315 f.>).

Genügen die Gründe einer Entscheidung über die Fortdauer einer bereits außergewöhnlich lange währenden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus diesen Maßstäben nicht, so führt das dazu, dass die Freiheit der Person des Unterbrachten auf solcher Grundlage nicht rechtmäßig eingeschränkt werden kann; sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist verletzt, weil es an einer verfassungsrechtlich tragfähigen Grundlage für die Unterbringung fehlt (vgl. BVerfGE 70, 297 <316 f.>).

#### **b) Grundrechtsverletzung**

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts Bayreuth und des Oberlandesgerichts Bamberg offensichtlich und in mehrfacher Hinsicht nicht.

Es fehlt – wie bereits in der Verfassungsbeschwerde vorgetragen – in diesen Beschlüssen schon an einer hinreichenden Konkretisierung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr zukünftiger rechtswidriger Taten (aa). Daneben tragen die Beschlüsse dem zunehmenden Gewicht des Freiheitsanspruchs des Beschwerdeführers angesichts der Dauer seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB unzureichend Rechnung (bb). Außerdem wurde nicht ausreichend dargelegt, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht durch weniger belastende Maßnahmen erreicht werden kann (cc).

#### **aa) Keine fundierte Gefahrenprognose**

Die Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers ergibt sich vor allem daraus, dass dem Erfordernis einer Konkretisierung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr künftiger erheblicher Straftaten nicht Rechnung getragen wird.

Der Grad der Wahrscheinlichkeit solcher Taten, die nach ihrer Art und ihrem Gewicht ausreichen würden, die Anordnung und Fortdauer der Maßregel zu tragen, wird nicht ausreichend bestimmt.

Die Behauptung des LG und des OLG, die Begehung derartiger Taten sei nicht auszuschließen, grenzt die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr unzureichend von der bloßen Möglichkeit der Begehung weiterer, den Maßregelvollzug rechtfertigender Taten ab. Vor allem aber setzen sich die angegriffenen Beschlüsse mit den Besonderheiten des vorliegenden Falls nicht auseinander.

Die Gefahrenprognose im Fall des Beschwerdeführers wurde von den Gerichten und Sachverständigen wie folgt - unhaltbar - zu begründen versucht:

- Kritik an der Hypo-Vereinsbank = sog. „Schwarzgeldwahn“
- Körperverletzung zum Nachteil der früheren Ehefrau
- Reifenstecherei.

#### **(1) Grundsätzliche Bedenken**

Wie in der Verfassungsbeschwerde dargelegt reichen derartige Verhaltensweisen schon grundsätzlich nicht aus, um den schwerwiegenden Eingriff der Freiheitsentziehung durch Unterbringung in der forensischen Psychiatrie zu rechtfertigen. Schließlich kann daraus nicht einmal ansatzweise eine wirkliche Gemeinwohlgefährlichkeit abgeleitet werden.

Grundsätzlich verkannt wird auch seitens der Gerichte mit ihrer Überschätzung der Aussagen von sog. „Sachverständigengutachten“, dass es unstrittig keinen überzeugenden wissenschaftlichen Nachweis dafür gibt, dass Gefährlichkeitsprognosen auch nur annähernd präzise möglich sind; die Gefährlichkeit eines Individuums kann nicht wissenschaftlich objektiviert und gemessen werden (vgl. Galli, SZ. v. 27.12.2012, S. 2). Viele Studien haben nachgewiesen, dass die Untergebrachten nicht die befürchteten Straftaten begangen hätten. Richter und Staatsanwälte sind daher verpflichtet, nicht – wie hier aber das LG Bayreuth und das OLG Bamberg zu Lasten des Beschwerdeführers – blind bestimmten Sachverständigengutachten zu folgen.

#### **(2) Nicht ausreichende Vorwürfe**

In jedem Fall ergibt die sorgfältige Prüfung der dem Beschwerdeführer an-

gelasteten Vorwürfe, dass sie nicht eine die Unterbringung rechtfertigende Gemeinwohlgefährlichkeit begründen können.

#### - „Schwarzgeldwahn“

Bekanntlich haben LG und OLG wie auch die Staatsanwaltschaft und die Sachverständigen die Unterbringung einmal damit zu begründen versucht, dass beim Beschwerdeführer eine „wahnhaft“ Störung vorliegt, „welche auch heute noch bestehe“...*“Der Verurteilte habe sich von seinen wahnhaft einzustufenden Überzeugungen nicht distanziert....“* Er – so das OLG – sei *„unverändert weiter in der festen Überzeugung, dass seine Unterbringung gemäß § 63 StGB nicht gerechtfertigt und er ein Opfer des Bankensystems sei, sowie dass man ihn als unliebsamen Mitwisser aus dem Weg räumen wolle, da er Schwarzgeldverschiebungen, in die seine damalige Ehefrau verwickelt gewesen sei, aufdecken wolle.“*

Die Kritik des Beschwerdeführers an der Hypo-Vereinsbank hat sich jedoch im wesentlichen nach dem Auftauchen des Revisionsberichts als zutreffend erwiesen; schon aus diesem Grunde ist die Behauptung einer wahnhaften Einstellung unhaltbar.

Selbst wenn die Kritik unbegründet gewesen wäre, könnten entsprechende „Wahnvorstellungen“ nicht die Unterbringung rechtfertigen. „Wahnsinn“ allein ist nicht gemeingefährlich. Die Gesellschaft muß zudem auch mit Normabweichlern und Nonkonformisten leben, selbst wenn sie - was beim Beschwerdeführer offensichtlich nicht der Fall ist – geistig gestört sind. Gerichte neigen aber erfahrungsgemäß immer wieder leichtfertig zur Annahme gemeinwohlgefährlicher psychischer Störungen (vgl. nur BVerfG Beschl.v. 07.05.2013 - 2 BvR 1238/12).

Gemeingefährlich sind – diese Anmerkung sei erlaubt - eher Richter, welche wegen eigener Wahnvorstellungen im Hinblick auf eine angebliche Gemeingefährlichkeit unschuldige Bürger jahrelang ihrer Freiheit berauben durch Einweisung in die forensische Psychiatrie und selbst dann nicht von

ihrem Fehlverhalten Abstand nehmen, wenn alle Verdächtigungen sich als unhaltbar erweisen.

Wenn sich zudem die verantwortlichen Richter tatsächlich mit der Person des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und sich nicht – wie ein z.B. ein Richter im Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags mit Ausreden wie Zeitdruck - ihrer richterlichen Verantwortung entzogen hätten, dann hätte auch ihnen ein „Licht aufgehen“ müssen, dass sie selbst mit der „Verurteilung“ des Beschwerdeführers einem „Wahn“ verfallen waren. Es hätte auch das Landgericht Bayreuth endlich nachdenklich stimmen müssen, dass der Beschwerdeführer bei seiner Anhörung im Ausschuss nach einhelliger Ansicht der Presse den „vernünftigsten“ Eindruck gemacht ganz im Gegensatz zu den peinlichen Auftritten der verantwortlichen Richter.

#### **- Beziehungstat**

Nicht rechtfertigt auch der Vorwurf der – bestrittenen - Körperverletzung zum Nachteil der früheren Ehefrau seine weitere Unterbringung.

Dabei darf bereits nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Tat nicht im gebotenen Umfang im Strafverfahren nachgewiesen wurde. Bei dem ärztlichen Attest, auf dem die Verletzungen der Ehefrau beschrieben sind und auf die sich das Urteil stützt, handelt es sich um eine unechte Urkunde, welche – ohne dass dies aus dem Attest ersichtlich wäre – nicht von der Ärztin, auf die sich das verurteilende Gericht bezogen hat, sondern von ihrem Sohn ausgestellt.

Unabhängig davon leiden LG und OLG auch hier unter „Realitätsverlust“, wenn – so das OLG – allen Ernstes behauptet wird: *„Bei den Anlasstaten, insbesondere den Körperverletzungsdelikten zum Nachteil der früheren Ehefrau des Verurteilten, handelt es sich um Taten, die zu einer massiven Beeinträchtigung eines hochwertigen Rechtsgutes, nämlich der körperlichen Unversehrtheit führten und zugleich ein erhebliches Gefahrenpotential für das Leben des Tatopfers beinhalteten.“*



Die Gefahr einer Wiederholungstat ist schon auf Grund Zeitablaufs wie auch Scheidung der Ehe erfahrungsgemäß nicht gegeben, zumal die Ehe geschieden ist.

Zudem – so der Regensburger Oberstaatsanwalt Meindl in einer internen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. SZ Nr. 147 v. 28.6.2013, S. 25) - handelte es sich „um Taten im persönlichen Nahbereich während der Trennungsphase.“

#### **- Reifenstecherei**

Da weder der Schwarzgeldwahn noch die bestrittene Beziehungstat die Gemeinwohlgefährlichkeit begründen konnten, sind – so auch sinngemäß der Oberstaatsanwalt Meindl (aaO.) - LG und OLG seit Jahren bemüht, die Unterbringung des Beschwerdeführers mit dem ihm angelasteten Delikt der Reifenstecherei zu begründen.

So führt auch das OLG Bamberg in dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen und zitierten Beschluß aus:

*„Gefahren für Leib und Leben der Tatopfer ergaben sich darüber hinaus auch aus den abgeurteilten Reifenstechereien. Da vom Verurteilten nach den überzeugenden Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 20.04.2011 (Bl. 597) und des Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin außerhalb des Maßregelvollzugs gleichartige Taten zu erwarten sind, deren Wahrscheinlichkeit vom Sachverständigen Prof. Dr. Pfäfflin als „sehr hoch“ bezeichnet wird, ist die Fortdauer der Unterbringung weiterhin zwingend erforderlich.“*

Auch insoweit fehlt es jedoch an der gesetzlich wie verfassungsrechtlich unverzichtbaren Prüfung seitens der Richter. Sie wiederholen nur unkritisch die Einschätzung der strafrechtlichen Entscheidung aus dem Jahre 2006 und der sog. „Sachverständigen“, indem sie unter Ausschaltung des „gesunden Menschenverstandes“ allen Ernstes Reifenstecherei als Basis für eine Gemeingefährlichkeitsprognose mit der Folge jahrelanger Freiheitsberaubung durch Unterbringung im vorliegenden Fall als ausreichend erachten.

-- Dass eine solche schlichte Sachbeschädigung nicht eine Unterbringung

rechtfertigen kann, sollte – wie bereits früher ausgeführt - eigentlich schon grundsätzlich ausser Frage stehen. Dabei kommt auch hier hinzu, dass die Tatverantwortung des Beschwerdeführers nicht im gebotenen Umfang nachgewiesen wurde und die Reifen, die er angeblich zerstochen hat, niemals asserviert und von einem Gutachter untersucht wurden.

-- Erschwerend kommt aber hinzu, dass das LG Bayreuth bisher in keiner Entscheidung seiner verfassungsrechtlichen Prüfungspflicht nachgekommen ist, ob wirklich aus dem Vorwurf der Reifenstecherei eine unterbringungsrelevante Gemeinwohlgefährlichkeit abgeleitet werden kann?

Die Unhaltbarkeit einer solchen These, hat Oberstaatsanwalt Meinl in seiner bereits erwähnten Stellungnahme (aaO.) eindeutig dargelegt:

Alle Gutachter in den Unterbringungsverfahren zu Lasten der Bf. haben sich auf das Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Nürnberg aus dem Jahre 2006 berufen. Darin hatten die Richter die Tat der Reifenstecherei als erwiesen angesehen und als besonders gefährlich eingestuft, weil die geringen Stichbeschädigungen zu einem langsamen Entweichen der Luft führten, sie erst während der Fahrt entdeckt würden und deshalb zu erheblichen Unfällen führen könnten.

Dieser Bewertung tritt Oberstaatsanwalt Meinl eindeutig entgegen: Die Einschätzung der Nürnberger Richter sei unhaltbar. Er kommt angesichts der Aktenlage zu der Bewertung, dass für die Behauptung der besonders perfiden Art des Reifenerstechens sich „nicht die geringste Stütze in der Beweisaufnahme“ finde. Sie entspreche auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Darstellung, dass die angebliche Manipulation an Autoreifen besonders gefährlich durchgeführt worden sein soll, lasse sich - wenn überhaupt - nur in einem einzigen Fall von angeblicher Reifestechelei behaupten und somit im Verhältnis zur Gesamtzahl in einer verschwindend geringen Menge von Fällen belegen. Zudem entbehre die „beleglose Behauptung“, dass ein Reifenhändler ein besonders fähiger Reife-

stecher sei, jeder Grundlage, zumal „ein Reifenhändler Reifen verkauft und nicht Reifen zerstört.“ Somit sei die Darstellung im Urteil von 2006, durch die angebliche Tatausführung des Beschwerdeführers sei eine konkrete Gefährdung des jeweiligen Fahrzeugbenutzers hervorgerufen worden, schlicht unwahr.

Der Oberstaatsanwalt kommt zum Ergebnis, dass das Ziel der von der Großen Strafkammer behaupteten Unwahrheiten nur gewesen sein könne, die Voraussetzung der Unterbringung in die geschlossene Psychiatrie ausreichend und überzeugend zu begründen. Etwas aber einem Angeklagten bar jeder Beweisführung - wie es der Oberstaatsanwalt formuliert - anzulasten, bedeute einen eklatanten Verstoß gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“.

#### **(4) Rechtsfolge**

Eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch nur ansatzweise erkennbare Prüfung der Gemeinwohlgefährlichkeit des Beschwerdeführers liegt somit bis heute nicht vor.

Auf der Fehleinschätzung der Reifenstecherei beruhen jedoch nicht nur das Strafurteil aus dem Jahre 2006 sondern auch alle Unterbringungsentscheidungen des LG Bayreuth und des OLG Bamberg sowie die Gutachten der von ihnen bemühten sog. „Sachverständigen“. Alle Gutachter stützen sich bei ihrer Gefährlichkeitsprognose auf die angeblich perfide durchgeführten rechten Reifenstecher des Beschwerdeführers.

Es fehlt jedoch völlig an einer die Gemeinwohlgefährlichkeit begründenden Vortat; zudem ist mit einer Wiederholung deliktsanaloger Taten nicht zu rechnen.

Art. 2 II 1 GG i.V.m. mit Art. 104 GG ist daher schon mangels ausreichender Gefährlichkeitsprognose verletzt.

### **bb) Unverhältnismäßige Dauer**

Daneben tragen die angegriffenen Entscheidungen dem angesichts der Dauer des Maßregelvollzugs zunehmenden Gewicht des Freiheitsanspruchs des Beschwerdeführers nicht hinreichend Rechnung. Je länger aber eine Unterbringung dauert, desto schwerer ist er nach der Entlassung zu integrieren.

(1) Der Beschwerdeführer befindet sich seit 2006 im Maßregelvollzug. Angesichts dieser besonders langandauernden Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hätte die Anordnung der Fortdauer besonders sorgfältiger Begründung bedurft. Bei der gebotenen Abwägung zwischen den möglichen Gefährdungen der Allgemeinheit und dem Freiheitsanspruch des Beschwerdeführers hätte es nicht nur - wie dargestellt - einer hinreichenden Konkretisierung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr weiterer rechtswidriger Taten bedurft.

(2) Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass – wie geschildert – dem Beschwerdeführer ausser den unhaltbaren bzw. nicht ausreichenden Straftaten nichts angelastet werden kann. Er hat sich in den letzten Jahren nichts zu schulden kommen lassen.

Er ist sogar – trotz der massiven Belastungen durch den Aufenthalt in der forensischen Psychiatrie – bisher nicht gemeinwohlgefährlich „wahnsinnig“ geworden, was angesichts der bei ihm vorliegenden „Normalität“ nicht hätte ausgeschlossen werden können.

(3) Es darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass es das legitime Recht des „normalen“ Beschwerdeführers ist, sich – wie von den Gerichten, den Sachverständigen und den Vertretern des Bezirkskrankenhauses kritisiert – seit seiner Unterbringung „beharrlich“ den therapeutischen Behandlungsangeboten zu entziehen. Es gelinge – so das OLG - *„nicht, mit dem Verurteilten in einen konstruktiven Dialog über therapeutische Zielsetzungen des Aufenthaltes zu kommen. Er nehme nicht am therapeutischen An-*

*gebot, wie z.B. an der Arbeitstherapie im Rahmen der Ergotherapie teil, nutze lediglich die Sporttherapie zur körperlichen Ertüchtigung. Psychopathologisch zeige sich ein völlig rigides Festhalten an seinen Verschwörungstheorien gegenüber dem behandelnden Psychiater.“*

Es kann aber ein „normaler“ Bürger nicht gezwungen werden, sich wie ein „eingebildeter Kranker“ zu verhalten und sich einer seine „Normalität“ gefährdenden medikamentösen und therapeutischen Behandlungen zu unterziehen, um damit den (wahnhaften) Fehlvorstellungen von Psychiatern sowie Richtern und Staatsanwälten zu entsprechen und auf diese Weise endlich aus der Unterbringung entlassen zu werden. Einer „Behandlung“ müßten sich wohl eher im vorliegenden Fall die beteiligten Richter, Staatsanwälte und Sachverständigen unterziehen.

Die Forderung nach einer Behandlung als Voraussetzung für eine Entlassung ist mit dem verfassungsrechtlich in Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG verbürgten Persönlichkeitsrecht nicht zu vereinbaren. Letztlich laufen die Entscheidungen der Gerichte darauf hinaus, dass sich der Beschwerdeführer faktisch einer Zwangsbehandlung unterziehen muß, um wieder frei zu werden.

Eine solche Behandlung eines Untergebrachten greift aber, unabhängig davon, ob sie mit körperlichem Zwang durchgesetzt wird, in dessen Grundrecht aus Art. 2 II 1 GG ein, das die körperliche Integrität des Grundrechtsträgers und damit auch das diesbezügliche Selbstbestimmungsrecht schützt (BVerfG FamRZ 2013, 767; BVerfGE 128, 282, 300; 129, 269, 280). Eine Zwangsbehandlung im Sinne einer medizinischen Behandlung, die gegen den natürlichen Willen des Betroffenen erfolgt, liegt unabhängig davon vor, ob eine gewaltsame Durchsetzung der Maßnahme erforderlich wird oder der Betroffene sich, etwa weil er die Aussichtslosigkeit eines körperlichen Widerstandes erkennt, ungeachtet fortbestehender Ablehnung in die Maßnahme fügt und damit die Anwendung körperlicher Gewalt entbehrlich macht (vgl. BVerfGE 128, 282 <300 f.>; 129, 269 <280>).

Solche eine Behandlung ist verfassungskonform nur auf gesetzlicher Grundlage und unter strikter Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit zulässig. Sie könnte nach dem oben Gesagten im Fall des Beschwerdeführers nicht ansatzweise gerechtfertigt werden.

(4) Letztlich ist auch nicht erkennbar, welchen Sinn die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Psychiatrie noch haben soll. Folgt man LG und OLG, dann muß der Beschwerdeführer lebenslang in der Psychiatrie verbleiben, weil er sich nicht krankstellt und behandeln läßt. Die Unverhältnismäßigkeit der weiteren Unterbringung sollte ausser Frage stehen.

### **cc) Mildere Mittel**

Schließlich legen die angegriffenen Beschlüsse auch nicht in ausreichendem Maße dar, dass der Schutz der Allgemeinheit nicht auch durch den Beschwerdeführer weniger belastende Maßnahmen hätte erreicht werden können.

Im Fall des Bf. konnte jedoch und kann nach den neuesten Erkenntnissen erst recht nur noch die Aufhebung der Unterbringungsentscheidungen bzw. die Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit in Betracht kommen.

### **3. Ergebnis**

Insgesamt genügen die in den angegriffenen Beschlüssen dargelegten Gründe nicht, um die Fortdauer der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus zu rechtfertigen und den sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Sie verletzen den Beschwerdeführer daher in seinem Freiheitsrecht aus Art. 2 II 2 in Verbindung mit Art. 104 I GG.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Es wird gebeten, die offensichtlich begründete Verfassungsbeschwerde anzunehmen und ihr stattzugeben.

Dr. Kleine-Cosack  
Rechtsanwalt